

**Wahl- und Aufstellungsverfahren für die DirektbewerberInnen und
Landesliste zur Landtagswahl 2014**

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 27. September 2013

Beschlüsse:

1. Der Landesvorstand beschließt den Entwurf des Wahl- und Aufstellungsverfahrens für die DirektbewerberInnen und Landesliste zur Landtagswahl 2014 (DS 3-269) und reicht ihn als Antrag an den 10. Landesparteitag ein.
2. Änderungsvorschläge sind nach Möglichkeiten bis zum 30. Oktober 2013 an die Landesgeschäftsstelle der LINKEN Sachsen zu richten. Ein späteres Einreichen von Änderungsanträgen ist möglich.

Politische Botschaft:

**Maßnahmen der
Öffentlichkeitsarbeit:**

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten:

Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen.

f.d.R.

Dresden, den 27. September 2013



Antje Feiks - Landesgeschäftsführerin

Einführende Bemerkungen zur Ordnung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2014

1. Beschluss des Wahlverfahrens auf dem Landesparteitag

Die zwingend zu beachtenden Grundlagen des vorliegenden Vorschlags für eine „Ordnung zur Vorbereitung der Landtagswahl 2014“ sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), sowie die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

Durch die Satzung der LINKEN. Sachsen ist vorgegeben, dass „über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren (...) spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag“ entscheidet (§42(3)).

Durch diese Regelung soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich die Mitglieder unserer Partei und die KandidatInnen langfristig auf die LandesvertreterInnenversammlung in Kenntnis des Verfahrens vorbereiten können. Ebenso soll das Verfahren gründlich und langfristig durch das höchste Gremium, den Landesparteitag, diskutiert und beschlossen sein, um den politischen Anforderungen zu genügen.

2. Durch Bundes- und Landessatzung vorgegebene Kriterien

Die Satzungen unserer Partei geben eine Reihe von Kriterien vor, die durch die vorgeschlagenen Verfahren zur Erarbeitung einer Landesliste Beachtung finden müssen.

Das bekannteste dieser Kriterien ist die Mindestquotierung entsprechend §10(5) der Bundessatzung.

Durch dieses soll auf einen mindestens *hälftigen Frauenanteil* in der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag hingewirkt werden.

In den vorliegenden Regelungen wird dies dadurch sichergestellt, dass einer der beiden Spitzenplätze sowie alle folgenden ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten sind.

Die Landessatzung benennt zwei weitere Kriterien, die bei der Erarbeitung der Landesliste beachtet werden müssen: die angemessene *Berücksichtigung der Regionen* und der *Generationen*. Im §42(3) heißt es daher: „Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.“ Jedes Wahlverfahren, daß dieser „Muss-Regelung“ nicht entspreche, wäre nicht satzungskonform.

3. Durch Landesparteitagsbeschlüsse vorgegebene Kriterien

Darüber hinaus wird eine „*Erneuerungsquote*“ innerhalb dieses Vorschlags unterbreitet. Diese bereits 2009 erprobte Praxis soll der politischen Situation entsprechen, dass eine Mandatszeitbegrenzung in unserem Landesverband zwar intensiv diskutiert, jedoch weder in Bundes- noch in Landessatzung verankert ist. Auf dem 6. Landesparteitag der LINKEN. Sachsen wurde durch Annahme des Antrages F 1 folgendes beschlossen: „Bei diesen KandidatInnenaufstellungen soll darauf hin gewirkt werden, dass lebenslange Parlamentskarrieren oder politische Berufskarrieren nicht gefördert werden. Eine Ausübungszeit von *zwei bis drei Wahlperioden sollte die Regel* sein.“ Der Beschluss des Landesparteitages stellt keine Mandatszeitbegrenzung im engeren Sinne dar. Die im Vorschlag enthaltene Erneuerungsquote entspricht der Forderung des Parteitagsbeschlusses, darauf hinzuwirken, lebenslange Parlamentskarrieren nicht zu fördern und stellt daher die Umsetzung dieses Beschlusses dar. Streng genommen ist eine „lebenslange Parlamentskarriere“ solange nicht möglich, wie das „Wahlalter Null“ für das passive Wahlrecht nicht besteht. Dennoch ist die Intention des Beschlusses klar.

Zusammengefasst finden also folgende Kriterien im vorgeschlagenen Verfahren ihren Niederschlag:

1. Mindestquotierung
2. Angemessene Berücksichtigung der Regionen
3. Angemessene Berücksichtigung der Generationen
4. Erneuerungsquote

4. Rechtssicherheit

58
59 Die hinsichtlich der durch die Satzungen bzw. Parteitagsbeschlüsse vorgeschriebenen Regelungen
60 mussten in ähnlicher Form bereits in der Vergangenheit beachtet werden. Dahinter steht der in diesen
61 Satzungsregelungen geronnene politische Wille unseres Landesverbandes, die Listenvorschläge unserer
62 Partei hinsichtlich mehrerer Kriterien ausgewogen zu gestalten. In diesen Regelungen liegt die Ursache
63 dafür, dass im Landesverband Sachsen komplexe Verfahren zur Erstellung von Landeslisten angewendet
64 werden.

65
66 Wie bei jeder Wahl gab es auch bei den Listenaufstellungen der LINKEN bzw. der PDS Sachsen
67 BewerberInnen, die die von ihnen angestrebten Listenplätze durch das Votum der VertreterInnen
68 erreichten und solche, denen das nicht gelungen ist. Daher waren immer einige GenossInnen nach den
69 LandesvertreterInnenversammlungen der Vergangenheit auch unzufrieden. Es gibt allerdings kein
70 Wahlverfahren, das dies verhindern kann. Insbesondere nach der Landeslistenaufstellung für die
71 Landtagswahlen 2004 wurde von der damaligen Bewerberin Barbara Lässig Klage beim Sächsischen
72 Verfassungsgerichtshof eingereicht. Das sächsische Verfassungsgericht verwarf diese Klage vollständig
73 und führte zu seinem Urteil aus: „Insbesondere sei nicht gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit
74 der Wahl verstoßen wurden. Es sei von Verfassungswegen nichts dagegen einzuwenden, wenn das
75 Verfahren zur Aufstellung einer Bewerberliste durch einen Listenvorschlag vorstrukturiert werde, sofern
76 nur im weiteren Abstimmungsverfahren von diesem ganz oder teilweise abgewichen werden kann und
77 alle Bewerber um einen Listenplatz eine angemessen gleiche Chance haben, sich der Wahlentscheidung
78 der Vertreterversammlung zu stellen und auf einen Listenplatz gewählt zu werden. Diesen Vorgaben sei
79 Rechnung getragen worden. Die Differenzierung zwischen den Kandidaten, die von Führungsgremien der
80 PDS empfohlen, und solchen, die aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen wurden, sei
81 sachlich gerechtfertigt, um das Aufstellungsverfahren effektiv durchführen und eine ausgewogene und
82 erfolgversprechende Kandidatenliste erreichen zu können.“

83
84 Auf Grundlage dieses Urteils des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes besteht ein hohes Maß an
85 Rechtssicherheit für entsprechende Verfahren zur Aufstellung einer Landesliste gemäß unseren
86 Satzungsregelungen

87 88 **5. Umsetzung im Verfahren**

89
90 Durch das vorliegende Verfahren wird versucht, sowohl die satzungsgemäßen Regelungen einzuhalten als
91 auch ein hohes Maß an Offenheit zu erreichen. Daher wird ein mehrstufiges Verfahren vorgeschlagen.
92 Der erste Listenteil von Platz 1 – 20 wird in einer modifizierten Form der Verfahren, die 1999, 2004 und
93 2009 angewendet wurden, erstellt. Die Grundlage dafür bildet ein Listenvorschlag, der auf breiter
94 Grundlage erarbeitet wird und durch den die Einhaltung insbesondere der Regelungen der sächsischen
95 Landessatzung sichergestellt wird.

96
97 Der zweite Listenteil von Platz 21 – 40 wird durch ein Blockwahlverfahren in vier Wahlgängen erstellt. Für
98 diesen zweiten Teil gibt es keinen Listenvorschlag. Der Landesparteitag soll über die Höhe des
99 Wahlquorums entscheiden.

100
101 Der dritte Listenteil ab Listenplatz 41 wird in zwei Wahlgängen erstellt, das Quorum liegt hier bei 10 % der
102 abgegebenen Stimmen.

103
104 In einer Schlussabstimmung wird der Listenvorschlag bestätigt.
105

106 **Grundlagen des Verfahrens**

107 Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundessatzung und die
108 sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

109
110
111 **Wahl- und Aufstellungsordnung für die Aufstellung der DirektbewerberInnen und Landesliste zur**
112 **Landtagswahl 2014**

113 **Kreiswahlversammlungen**

- 114
- 115 (1) In allen Kreisverbänden der LINKEN Sachsen werden im Zeitraum Januar bis März 2014 zur
116 Vorbereitung der Landtagswahlen 2014 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.
- 117 (2) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller zu Landtagswahlen wahlberechtigten
118 Parteimitglieder durchgeführt. An einer Kreiswahlversammlung können mit Stimmrecht alle
119 Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw.
120 kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind,
121 teilnehmen.
- 122 (3) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den
123 Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der
124 Mitglieder erfolgt durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl
125 der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen
126 worden sind.
- 127 (4) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber für die
128 Landtagswahlen, sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Landesvertreterinnenversammlung zur
129 Aufstellung der Landeslisten für die Landtagswahlen.
- 130 (5) Die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit §
131 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber sind alle
132 zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis
133 bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.
- 134 (6) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber haben die Kreisvorstände
135 ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil
136 hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
- 137 (7) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes zur Landesvertreterinnenversammlung
138 erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter/in kann nur gewählt werden, wer die
139 Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der Landesvertreterinnenversammlung erfüllt
140 (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

141

142 **Vorbereitung der Landesvertreterinnenversammlung gemäß § 42 Abs. 4 bis 6 Landessatzung**

- 143
- 144 (1) In Vorbereitung der Landesvertreterinnenversammlung nominiert der Landesparteitag gemäß § 42
145 Abs. 4 Landessatzung eine Spitzkandidatin oder einen Spitzenkandidaten für die Landtagswahl. Diese/r
146 gilt für Listenplatz 1 als nominiert.
- 147 (2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem vom Landesparteitag als Spitzenkandidatin
148 bzw. dem Spitzenkandidaten nominierten Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit
149 den Kreisvorsitzenden 19 geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 20. Gibt es in einem
150 Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt
151 keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
- 152 (3) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und
153 Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
- 154 a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im
155 Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
- 156 b) Unter den nominierten Personen (insgesamt 20) müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise
157 (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) mit wenigstens einer oder einem Kandidatin / Kandidaten vertreten
158 sein.
- 159 c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens fünf Personen befinden, die in der 4.
160 Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag nicht angehört haben.
- 161 d) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des
162 Jugendverbandes linksjugend[solid] Sachsen befinden, die am Tag der Wahl des Landtages das 30.
163 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

164

165

166 **Landesvertreterinnenversammlung**

- 167
- 168 (1) Die Landesvertreterinnenversammlung zur Aufstellung der Landeslisten zur Landtagswahl 2014 findet

169 am 2014 in statt.
170 (2) Die Landesvertreterinnenversammlung besteht aus 200 Vertreterinnen und Vertretern. Die Zahl der
171 Vertreterinnen und Vertreter jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen per
172 31.12.2013 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 14 Abs. 5 Landessatzung) ermittelt.
173 (3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den
174 nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der Landesvertreterinnenversammlung zur Wahlordnung
175 dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.
176

177 178 **Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl**

179 Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigem Verfahren
180

181 182 1. Listenplätze 1-20

183 a) Grundlage dieser Abstimmung ist der gemeinsame Listenvorschlag von Landesvorstand, Landesrat,
184 Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand und der/dem vom Landesparteitag als Spitzenkandidatin bzw.
185 dem Spitzenkandidaten nominierten Person.
186

187 b). Zum Gemeinsamen Listenvorschlag können **Änderungsvorschläge** eingebracht werden.
188

189 c). **Änderungsvorschläge** sind Vorschläge, die darauf abzielen, eine/n zusätzliche/n Bewerber/in in
190 den Gemeinsamen Listenvorschlag einzufügen. Änderungsvorschläge müssen nach Vorliegen des
191 gemeinsamen Listenvorschlages schriftlich eingebracht werden und bedürfen der
192 Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 % der Vertreter/innen.

193 Ein Änderungsvorschlag gilt als angenommen, wenn für die Einfügung auf mehr als der Hälfte der
194 abgegebenen gültigen Stimmzettel gestimmt wurde.
195

196 Ein Änderungsvorschlag wird, unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung an einer bestimmten
197 Position eingefügt, wenn diese oder eine noch bessere Position auf mehr als der Hälfte der abgegebenen
198 gültigen Stimmzettel bestimmt wurde. Die nachfolgenden Bewerber/innen auf den ungeraden bzw.
199 geraden Listenplätzen werden entsprechend der Quotierungsregel verschoben. Werden an einer Position
200 mehrere Änderungsvorschläge eingefügt, erfolgt dies in der Reihenfolge der dafür erreichten
201 Stimmzahlen.
202

203 In einer weiteren Abstimmung wird sodann über die Reihenfolge der Listenplätze 1-20 abgestimmt. Die
204 Reihenfolge kann verändert werden, wenn für einen Kandidaten / eine Kandidaten mehr als die Hälfte
205 der abgegebenen Stimmen einen besseren Listenplatz entfallen.
206
207

208 2. Listenplätze 21 - 40

209 Die weiteren Listenplätze ab Listenplatz 21 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen
210 Mandaten) bestimmt. Die Wahl erfolgt in 6 Blöcken. Zunächst werden die ungeraden Listenplätze
211 21,23,25 in einem ersten Wahlgang vergeben, sie sind den Frauen vorbehalten, die das Quorum
212 erreichen. Im zweiten Wahlgang werden die Listenplätze 22,24,26 vergeben. Befindet sich bis Listenplatz
213 26 kein weiterer/weitere Kandidat/Kandidatin unter 30 Jahren auf der Liste ist Platz 27 bzw. 28 einer /
214 einem solchen vorbehalten.
215

216 Die Wahl zu den Listenplätzen bis Platz 40 erfolgt identisch zu Platz 21 bis 26 in 4 weiteren Blöcken.
217
218

219 Gewählt ist dabei jede und jeder, die / der gemäß § 10 Absatz 2 Wahlordnung mit mindestens einem
220 [muss politisch Entschieden werden, mindestens 25% und max. 40%] der gültigen Stimmen gewählt wurde.
221 Erforderlich ist für die Wahl zur Sicherung der Jugendquote (Platz 27 oder 28) eine absolute Mehrheit
222 gemäß § 10 Absatz 1 WO.
223

224
225 3. Listenplätze ab 41
226
227 a) In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 41 abgestimmt.
228 Dabei werden die (weiblichen) Bewerberinnen und die (männlichen) Bewerber auf zwei getrennten Listen
229 aufgenommen.
230
231 b) Jede/e Vertreter/in kann auf jede dieser beiden Listen so viele Stimmen abgeben, wie noch freie
232 ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die Bewerber/innen mit den höchsten
233 Stimmzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf die verbleibenden freien geraden
234 (Frauen) bzw. ungeraden (Männer) Listenplätze aufgenommen. Entfallen auf Kandidatinnen oder
235 Kandidaten weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht
236 berücksichtigt.